Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Kreises Stormarn

Aufgrund der §§ 4, 19 und 27 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern - Entschädigungsverordnung (EntschVO) wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Stormarn vom 13. Dezember 2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Kreis Stormarn erlassen:

<u>Artikel I</u>

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Mitglieder des Kreistages

Die Kreistagsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als monatliche Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 85 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 a EntschVO.

Artikel II

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bad Oldesloe, 13. Dezember 2013

Klaus Plöger Landrat